

## Öffentliche Bekanntmachung der

### 2. Änderungssatzung der Stadt Kehl

#### zur Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 27.09.2018

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Kehl am 25.06.2025 in öffentlicher Sitzung folgende

#### **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Feuerwehr Kehl vom 27.09.2018 (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)**

beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderungssatzung**

1. In § 5 „Höhe der Aufwandsentschädigungen und Ersatz der Auslagen“ wird folgende Entschädigung geändert:

| <b>Ehrenamtliche Funktion</b> | <b>Aufwandsentschädigung für<br/>Ausbildungsaufwand pro Monat</b> |
|-------------------------------|---|
| Jugendgruppenleiter           | 25,00 €   |

2. Nach der Zeile „Jugendgruppenleiter“ werden folgende Zeilen neu eingefügt:

|                     |         |
|---------------------|---------|
| Jugendbetreuer      | 15,00 € |
| Kindergruppenleiter | 25,00 € |
| Kinderbetreuer      | 15,00 € |

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kehl, den 27.06.2025

Wolfram Britz  
Oberbürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder

elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.